

Thüringer Landesverwaltungsamt

Referat 560

Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe

Weimarplatz 4

99423 Weimar

Postfach 2249

99403 Weimar

☎ (0361) 3773-7282, 7283, 7284, 7288

MERKBLATT

über die Ableistung der Famulatur für Studierende der Pharmazie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Inhalt / Zielstellung:

Die Famulatur ist Bestandteil der pharmazeutischen Ausbildung (vgl. § 3 Approbationsordnung für Apotheker/AAppO).

Durch die Famulatur soll der Famulus

- mit den pharmazeutischen Tätigkeiten vertraut gemacht werden und
- Einblick in die Organisation und Betriebsabläufe sowie in die Rechtsvorschriften für Apotheken und in die Fachsprache erhalten.

Die Famulatur ist stets unter Leitung eines Apothekers abzuleisten.

Dauer:

8 Wochen (Ableistung in zusammenhängenden Abschnitten von mindestens 4 Wochen)

Wann?

- während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten des Studiums
- ganztägig
- vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

Wo?

Die Famulatur gliedert sich in einen Pflichtteil und einen Wahlpflichtteil.

1. Pflichtteil: in einer öffentlichen Apotheke (in Deutschland), die keine Zweigapotheke ist
(Dauer: mindestens 4 Wochen)
2. Wahlpflichtteil:
 - a) in einer Krankenhaus- oder Bundeswehraphotheke **oder**
 - b) in der pharmazeutischen Industrie **oder**
 - c) in einer Arzneimitteluntersuchungsstelle **oder**
einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr **oder**
 - d) in einer öffentlichen Apotheke im Sinne von Ziffer 1. Pflichtteil

Bitte beachten Sie dabei folgendes:

Öffentliche oder Krankenhausapotheke:

Der Famulus soll seinem Kenntnisstand entsprechend beschäftigt und in die Organisation und Systematik einer Apotheke eingeführt werden; dazu gehören insbesondere die Beschäftigung mit den Fertigarzneimitteln (außer Verkauf), Tätigkeiten im Bereich Rezeptur und Defektur, möglicherweise auch Identitätsprüfungen von Chemikalien sowie Drogen und anderes.

Pharmazeutische Industrie oder Arzneimitteluntersuchungsstellen:

Sinn einer Famulatur in diesen Berufsfeldern ist es, dem Famulus einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten zu verschaffen, in denen ein Apotheker nach Abschluss seines Studiums tätig werden kann. Günstig wäre es deshalb, wenn während der Famulatur die Möglichkeit besteht, unterschiedliche pharmazeutische Aufgabenstellungen kennenzulernen.

Entfallen der Famulatur:

wenn gegenüber dem Landesprüfungsamt durch Vorlage des Originalzeugnisses der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung als

Apothekerassistent,
Pharmazieingenieur,
Pharmazeutisch-technischer Assistent **oder**
Apothekenassistent

erbracht wird.

Nachweis der Famulatur:

Für die Bescheinigung einer Inlandsfamulatur ist der Wortlaut durch die Approbationsordnung für Apotheker vorgegeben (vgl. Anlage 7 zu § 3 Absatz 2 AAppO).

Die Bescheinigung ist bei Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung dem Landesprüfungsamt vorzulegen. Sie darf frühestens am letzten Tag der 8-wöchigen Famulatur bzw. des mindestens 4-wöchigen Famulaturabschnittes ausgestellt sein.

Fehlzeiten sind in dem betroffenen Famulaturabschnitt in derselben Einrichtung nachzuleisten.

Bei längeren Fehlzeiten empfiehlt sich eine Anfrage beim Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe (LPA).

Auslandsfamulatur:

Ist beabsichtigt, die Famulatur oder einen Teil der Famulatur im Ausland abzuleisten, empfiehlt es sich, wegen der Frage der Anerkennung dieser Tätigkeit durch das LPA rechtzeitig mit diesem in Verbindung zu treten.

Im Übrigen gilt folgendes:

- Der Wahlpflichtteil (s. o.) kann auch in vergleichbaren Einrichtungen in einem der übrigen EG-Mitgliedstaaten abgeleistet werden (nicht dagegen der mindestens 4-wöchige Pflichtteil).
- Dabei müssen regelmäßig alle diejenigen Bedingungen beachtet und eingehalten werden, die nach § 3 AAppO für die inländische Famulatur vorgegeben sind - als Ausbildungsinstitutionen kommen demzufolge ebenfalls nur die entsprechenden in Frage (in der Regel die Pharma-Industrie).

Nachweis:

Der Nachweis über eine im Ausland abgeleistete Famulatur erfolgt durch eine formlose Bescheinigung der ausbildenden Institution.

Diese Bescheinigung, die frühestens am letzten Tag des Famulaturabschnitts ausgestellt sein darf, muss

- in der Amtssprache des jeweiligen Staates abgefasst sein und in Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen und vereidigten Übersetzer vorgelegt werden,
- Angaben zur Person des Studenten enthalten (Name, Geburtsdatum, Geburtsort),
- Auskunft über den Zeitraum der Ausbildung (von ... bis ...) und ggf. etwaige Fehlzeiten geben,
- die wesentlichen Ausbildungsinhalte angeben,
- von dem direkt für die Ausbildung verantwortlichen Apotheker unterschrieben sein,
- mit dem Stempel bzw. Siegel der Einrichtung versehen sein.

Bitte wenden Sie sich mit eventuellen Fragen an das Landesprüfungsamt in Weimar, Referat 560, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar.

Weimar, Dezember 2007